



RICHTLINIEN

(STANDARDS)

BIENENHALTUNG UND IMKEREIERZEUGNISSE

**ZUR VERWENDUNG VON DEMETER,
BIODYNAMISCH UND DAMIT IN VERBINDUNG
STEHENDEN MARKEN**

Juni 2018

- umzusetzen von jedem Mitgliedsland bis Juni 2019 -

**Bio-Lëtzebuerg – Vereenegung fir Bio-Landwirtschaft
Fachgruppe Demeter**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geltungsbereich und Grundlagen	1.1
2. Aufstellung der Bienenvölker	2.1
3. Bienenwohnung	3.1
3.1. Innenbehandlung	3.1
3.2. Außenbehandlung	3.1
3.3. Reinigung und Desinfektion	3.1
4. Betriebsweisen	4.1
4.1. Völkervermehrung und züchterische Auslese	4.1
4.1.1. Zukauf von Völkern und Königinnen	4.1
4.1.2. Beschneiden der Flügel der Bienenkönigin	4.1
4.2. Methoden zur Steigerung des Honigertrages	4.1
4.3. Rasse	4.1
4.4. Wabenbau	4.1
4.4.1. Waben im Brutraum	4.1
4.4.2. Waben im Honigraum	4.1
4.4.3. Herkunft des Wachses	4.2
4.4.4. Verarbeitung	4.2
4.4.5. Lagerung von Waben	4.2
4.5. Fütterung	4.2
4.5.1. Einwinterung	4.2
4.5.2. Notfütterung	4.2
4.5.3. Reizfütterung	4.2
4.5.4. Fütterung von Schwärmen und Ablegern	4.2
4.5.5. Pollen	4.2
5. Honiggewinnung	5.1
5.1. Verarbeitung zu Schleuder- und Presshonig	5.1
5.2. Honiglagerung	5.1
5.3. Meßbare Qualität des Honigs; Analysenwerte	5.1
6. Bienengesundheit	6.1
7. Anerkennung	7.1
8. Umstellung	8.1
9. Handel mit Zukaufsware	9.1
10. Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Demeter-Bienenhaltung	10.1

Anhang 1	Anforderungen an die messbare Qualität des Honigs	A.1
Anhang 2	Im Rahmen der Richtlinien gestattete Maßnahmen und Mittel	A.2
Anhang 3	Transportgebinde, Auftragsabfüllung, Erwärmung	A.3

1. Geltungsbereich und Grundlagen

Für die vertragliche Anerkennung der Demeter Imkereien gelten die Luxemburger Demeter-Richtlinien, welche auf Grundlage der Internationalen Demeter-Richtlinien erstellt wurden. Zusätzlich dazu gelten die gesetzlichen Bestimmungen, hier insbesondere die „Verordnung (EWG) 834/2007 und 889/2008 über den ökologischen Landbau“ in der jeweils gültigen Fassung. Sie muss zusätzlich zu den nachfolgenden Richtlinien eingehalten werden. Die Richtlinien für Demeter-Bienenhaltung gelten als gesondert veröffentlichter Bestandteil der Erzeugungsrichtlinien für die Anerkennung der Demeter-Qualität. Hinweise zur Kennzeichnung von Demeter-Bienenprodukten sind im Kapitel 10 zu finden.

Bienen sind seit ältester Zeit Kulturbegleiter des Menschen. Der Aufbau des Bienenvolkes aus der Gemeinschaft, der Bezug der Bienen zum Licht und die Ernährung aus der Blüte löste zu allen Zeiten Ehrfurcht und Bewunderung aus. Das Bienenvolk ist jedoch heute auf die unterstützende Pflege des Menschen angewiesen. Die Stärkung des Bienenvolkes ist eine deshalb ein wichtiges Ziel der Demeter-Imkerei.

Durch den großen Flugradius der Bienen und die aktuelle Bewirtschaftung von Ackerflächen ist nicht zu erwarten, dass sie unter den jeweils vorherrschenden Verhältnissen nur oder überwiegend biologisch-dynamisch bewirtschaftete Flächen befliegen. Das Entscheidende der Demeter-Bienenhaltung ist deshalb nicht wie bei anderen Haustier-Arten die Bindung an die Futterflächen des Betriebes, sondern die Art und Weise dieser wesensgemäßen Bienenhaltung.

Im Sinne der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise orientieren sich die imkerlichen Kulturmaßnahmen an den natürlichen Bedürfnissen des Bienenstocks. Die Betriebsweisen sind so gestaltet, dass der BIEN seine natürlichen Lebensäußerungen organisch entfalten kann. In der Demeter-Bienenhaltung dürfen die Bienenvölker ihren Wabenbau als Naturwabenbau errichten. Grundlage für Fortpflanzung, Vermehrung, Verjüngung und züchterische Entwicklung ist der Schwarmtrieb. Eigener Honig ist wesentlicher Bestandteil der Wintervorräte der Bienen.

Bienen sind durch ihre Bestäubungsleistung und ihr Bienengift, welches die Lebenskräfte der Pflanzen und der Natur anregt, von großer Bedeutung für die gesamte Natur. Die wohltuende Wirkung von in der Kulturlandschaft aufgestellten Bienenvölkern zeigt sich besonders in der Steigerung von Ertrag und Qualität vieler Früchte unserer Kulturpflanzen. Sie ist dadurch für jeden landwirtschaftlichen Betriebsorganismus von großer Bedeutung. Aus diesem Grund ist eine Bienenhaltung für jeden biologisch-dynamischen Betrieb anzustreben.

2. Aufstellung der Bienenvölker

Bei der Aufstellung der Bienenvölker sind biologisch-dynamisch bewirtschaftete Flächen, ökologisch bewirtschaftete und naturbelassene Flächen zu bevorzugen. Zumindest in der Umgebung der Überwinterungsplätze müssen jährlich die biologisch-dynamischen Präparate ausgebracht werden.

Es dürfen an einem Standort nur so viele Bienenvölker aufgestellt werden, dass die Versorgung eines jeden Volkes mit Pollen und Nektar gewährleistet ist.

Bei der Auswahl der Standorte für die Bienenvölker ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass Belastungen der Bienenerzeugnisse aus der Umwelt vermieden werden.

Besteht der Verdacht hoher Belastungen durch die Umwelt, sind die Bienenprodukte zu untersuchen. Bei Bestätigung des Verdachtes ist der Standort aufzugeben.

Die Standorte der Völker (Feststände, Überwinterungsplätze und Wanderstandorte) sind in einem Standortverzeichnis und bei Wanderungen in einem Wanderplan zu verzeichnen, der genaue Angaben über Zeitraum, Ort (Flur- und Grundstücksangaben o. ä.), Tracht und Völkerzahl enthält.

3. Bienenwohnung

Die Bienenwohnung - mit Ausnahme von Verbindungselementen, Dachabdeckung und Gitterboden - ist vollständig aus natürlichen Materialien wie beispielsweise Holz, Stroh oder Lehm zu fertigen.

3.1 Innenbehandlung

Eine Innenbehandlung der Bienenwohnung darf nur mit Bienenwachs und Propolis aus Demeter-Bienenhaltung erfolgen.

3.2 Außenbehandlung

Eine Außenbehandlung der Bienenwohnung ist nur mit Holzschutzmitteln aus natürlichen, ökologisch unbedenklichen, nicht synthetischen Rohstoffen zulässig.

3.3 Reinigung und Desinfektion

Reinigung und Desinfektion der Bienenwohnung sind bei Bedarf ausschließlich mit Hitze (Flamme, Heißwasser) oder mechanisch vorzunehmen.

4. Betriebsweisen

4.1 Völkervermehrung und züchterische Auslese

Der Schwarm ist die natürliche Art der Vermehrung. Die Vermehrung darf nur aus dem Schwarmtrieb heraus erfolgen. Eine Vorwegnahme des Vorschwarms mit der Altkönigin als Kunstschwarm ist zulässig. Zur weiteren Vermehrung kann das Restvolk in Kunstschwärme oder Ableger aufgeteilt werden.

Wie bei jeder Nutztierhaltung ist auch bei der Biene eine züchterische Auslese notwendig. Grundlage zur Gewinnung von Königinnenzellen ist der Schwarmtrieb.

Zur züchterischen Auslese ist die Umweiselung mit aus dem Schwarmprozess hervorgegangenen Königinnen und Schwarmzellen erlaubt. Ausnahmen sind nur in besonderen betrieblichen Situationen und in Abstimmung mit der Markenkommission von Bio-Lëtzebuerg möglich. Künstliche Königinnenzucht (Umlarven und ähnliches) ist nicht erlaubt. Die instrumentelle Besamung und die Verwendung gentechnisch manipulierter Bienen sind verboten.

4.1.1 Zukauf von Völkern und Königinnen

Die Betriebsweise darf sich nicht auf die permanente Eingliederung von fremden Völkern, Schwärmen und Königinnen stützen. Ein Zukauf von Bienenvölkern und Königinnen muss, soweit verfügbar aus Demeter-Bienenhaltungen erfolgen. Sind solche nicht verfügbar, können Bienenvölker und Königinnen aus ökologisch zertifizierter Bienenhaltung zugekauft werden. Völker, die nicht aus Demeter oder ökologisch zertifizierten-Imkereien stammen, sind als nackte Völker einzugliedern.

4.1.2 Beschneiden der Flügel der Bienenkönigin

Das Beschneiden der Flügel der Bienenkönigin ist verboten.

4.2 Methoden zur Steigerung des Honigertrages

Mehrvolk- und Vereinigungsbetriebsweisen, sowie systematische Königinerneuerung sind nicht zulässig.

4.3 Rasse

Es soll mit einer an die Landschaft und die Örtlichkeit angepassten Biene geimkert werden.

4.4 Wabenbau

Der Wabenbau ist Teil des Bienenvolkes. Deshalb sollen die Waben als Naturwabenbau errichtet werden. Als Naturwaben werden die Waben bezeichnet, welche die Bienenvölker ohne Vorgabe von Mittelwänden errichten. Der Naturwabenbau kann als Stabil- oder Mobilbau ausgeführt werden. Schmale Anfangsstreifen aus Bienenwachs zur Baurichtungsvorgabe sind zulässig.

4.4.1 Waben im Brutraum

Natürlicherweise ist das Brutnest eine geschlossene Einheit. Im Brutraum müssen über den Bau von Naturwaben Waben und Brut gemäß dem Entwicklungsverlauf des Bienenvolkes wachsen können. Brutraum und Rähmchengröße sind daher so zu wählen, dass sich das Brutnest organisch mit den Waben ausdehnen kann, ohne von Rähmchenleisten durchtrennt zu werden. Absperrgitter als systematischer Bestandteil der Betriebsweise sind nicht erlaubt. Ausnahmen sind in der Umstellungszeit möglich.

4.4.2 Waben im Honigraum

Die Gabe von Mittelwänden ist nur im Honigraum erlaubt. Es ist anzustreben, auch hier auf Mittelwände zu verzichten.

4.4.3 Herkunft des Wachses

Als Wachs für die Herstellung von Anfangsstreifen oder Mittelwänden kommt nur Naturbau- und Entdeckelungswachs aus Demeter-Bienenhaltung in Frage. Ist dieses nicht verfügbar können Waben oder Wachs aus ökologisch zertifizierten Imkereien verwendet werden. Waben aus konventioneller Herkunft sind nach je nationaler Bio-Verordnung spätestens nach 3 Jahren aus der Imkerei auszuscheiden oder durch Waben oder Wachs aus Demeter-Bienenhaltung zu ersetzen (siehe auch Kap. 8 Umstellung).

4.4.4 Verarbeitung

Wachs darf nicht mit Lösungs- oder Bleichmitteln oder anderen Zusätzen in Berührung kommen. Es sind nur Geräte und Behälter aus nichtoxidierenden Materialien einzusetzen.

4.4.5 Lagerung von Waben

Zum Schutz vor Wachsmotten dürfen nur in Anhang 2 erwähnte Mittel eingesetzt werden.

4.5 Fütterung

4.5.1 Einwinterung

Honig und Blütenpollen sind die natürliche Nahrungsgrundlage der Bienen. Eine Einwinterung auf Honig ist anzustreben. Wenn dies nicht möglich ist, muss dem Ergänzungsfutter für die Überwinterung ein geeigneter Anteil Honig (mindestens 10 Gewichtsprozent zum Zucker) aus der eigenen oder einer nach diesen Richtlinien arbeitenden Imkerei zugefügt werden.

Dem Futter sind Kamillentee und Salz zuzusetzen.

Für die Fütterung dürfen nur ökologisch oder biologisch-dynamisch erzeugte Futtermittel eingesetzt werden.

4.5.2 Notfütterung

Sollte vor dem Einsetzen der ersten Tracht eine Fütterung notwendig sein, kann diese wie bei der Einwinterung erfolgen. Falls vor der letzten Ernte eine Notfütterung erforderlich werden sollte, darf diese nur mit Honig aus Demeter-Imkerei erfolgen. Jeglicher Zuckerzusatz ist untersagt.

4.5.3 Reizfütterung

Reizfütterungen sind nicht zulässig.

5.5.4 Fütterung von Schwärmen und Ablegern

Zum Aufbau der Bienenschwärme und Restvölker dürfen diese, wie bei der Einwinterung festgelegt, gefüttert werden.

4.5.5 Pollen

Pollenersatzstoffe sind verboten.

5. Honiggewinnung

5.1 Verarbeitung zu Schleuder- und Presshonig

Beim Schleudern, Pressen, Sieben, Klären und anschließenden Abfüllen darf der Honig nicht über 35°C erwärmt werden. Druckfiltration ist nicht zulässig. Jede zusätzliche Erwärmung des Honigs ist zu vermeiden. In der Regel ist der geschleuderte Honig vor einem ersten Festwerden in Verkaufsgebilde (Glas- oder Metallgefäße) abzufüllen. In bestimmten betrieblichen Situationen kann ein Verfahren zur Umfüllung gemäß Anhang 3 erfolgen.

5.2 Honiglagerung

Die Lagerung des Honigs muss luftdicht, dunkel und gleich bleibend kühl erfolgen. Plastikgefäße sind für die Lagerung nicht erlaubt.

5.3 Messbare Qualität des Honigs; Analysenwerte

Es müssen über die gesetzlichen Festlegungen hinaus die in Anhang 1 festgelegten Kriterien erfüllt werden.

6. Bienengesundheit

Ein Bienenvolk sollte aus eigener Kraft ein gestörtes Gleichgewicht regulieren. Die Maßnahmen der Demeter-Imkerei sind darauf ausgerichtet, die Selbstheilungskräfte und die Vitalität der Bienenvölker zu erhalten. Der Verlust einzelner für bestimmte Krankheitserreger oder Schädlinge besonders anfälliger Völker ist im Sinne einer natürlichen Auslese hinzunehmen.

Ist eine Krankheits- oder Schädlingsabwehr unabdingbar, dürfen nur die im Anhang 2 aufgelisteten Maßnahmen und Mittel Anwendung finden.

7. Anerkennung

Eine Anerkennung als Demeter-Imkerei erfolgt, wenn der Imker oder Betriebsleiter seine Befähigung dazu nachweisen kann, und die Einhaltung der Richtlinien gewährleistet ist. Bei gegebenem Anlass kann eine Untersuchung der Bienenerzeugnisse und der Bienenwohnung auf Schadstoffe veranlasst werden.

Sollten dabei Rückstände festgestellt werden, so sind vom Imker in Absprache mit der Markenkommission von Bio-Lëtzebuerg Maßnahmen zu ergreifen, um die Ursache der Missstände abzuschaffen.

7.1. Prinzip der sozialen Verantwortung

Soziale Verantwortung, die die Achtung und Einhaltung der Menschenrechte umfasst, ist eines der Grundprinzipien der Demeter-Richtlinien. Die Anforderungen der International Labour Organisation (ILO), die im Rechtsrahmen vieler Länder verankert sind, gelten für alle Menschen und regeln alle Arbeitsverhältnisse, auch die in Demeter zertifizierten Unternehmen. Menschen, die in Demeter-Betrieben arbeiten, erhalten Chancengleichheit, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrem Glauben und ihrem Geschlecht. Das Management ist für die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Unternehmen verantwortlich, und dass niemand durch seine Arbeit gefährdet wird. Alle Mitarbeiter haben die Möglichkeit, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Sie haben das Recht, sich zu versammeln, an Tarifverhandlungen teilzunehmen und ohne Diskriminierung eine Vertretung gegenüber dem Management zu bilden. Demeter-Unternehmen sind bestrebt, soziale Ungleichheit sowie Mangel an sozialen Rechten zu unterbinden, wie auch aufgezwungene oder unangemessene Kinderarbeit, unzureichende Arbeitsbedingungen und/oder Löhne, Arbeitssicherheit und Gesundheitsfragen usw. Im Rahmen des jährlichen Kontroll- und Zertifizierungsprozesses müssen alle Lizenznehmer eine Selbsterklärung abgeben, dass diese Richtlinien eingehalten wurden.

8. Umstellung

Eine Umstellung setzt einen Umstellungsplan voraus, der spätestens drei Jahre nach Beginn zur vollen Anerkennung führen muss. Voraussetzung für die Anerkennung "In Umstellung auf Demeter" ist, dass der letzte richtlinienwidrige Mitteleinsatz länger als 12 Monate zurückliegt und dass das alte Wachs des Wabenbaus ausgeschieden oder durch Wachs aus ökologischer Bienenhaltung ersetzt wurde. Der erste Austausch des Wachses ist nicht notwendig, wenn eine Wachsanalyse zu Beginn der Umstellung bzw. im ersten Umstellungsjahr die Unbedenklichkeit des in der Imkerei vorhandenen Wachses bestätigt. D.h. das vorhandene Wachs und die vorhandenen Waben nicht mit richtlinienwidrigen Mitteln belastet sind. Dazu veranlasst die Kontrollstelle eine Probenahme von Wachs.

Mit Beginn des ersten Umstellungsjahres muss nach Maßgabe der Richtlinien gearbeitet werden. In dieser Zeit sind folgende Ausnahmen erlaubt:

- geteilter Brutraum
- Absperrgitter
- vorhandene Waben aus Mittelwänden im Brutraum. Diese müssen am Ende des ersten Umstellungsjahres in nennenswertem Umfang (ca. 30%) durch Naturbau ersetzt worden sein.

9. Handel mit Zukaufsware

Der Handel mit zugekauften Produkten ist in der Direktvermarktung, z. B. auf Marktständen und in Hofläden, prinzipiell möglich. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Über zugekaufte Ware ist gesondert Buch zu führen.
- Die Kennzeichnung der Produkte muss bezüglich Herkunft und Art der Erzeugung eindeutig sein.
- Eigenerzeugte und zugekaufte Ware ist getrennt zu deklarieren.
- Konventionelle Ware soll nur dann gehandelt werden, wenn entsprechende Produkte in Demeter-Qualität bzw. in ökologischer Qualität nicht erhältlich sind.
- Konventionell erzeugte Produkte müssen eindeutig als solche erkennbar sein.
- Produkte dürfen nicht gleichzeitig aus Demeter- oder Öko-Erzeugung und aus konventioneller Herkunft angeboten werden.

10. Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Demeter-Bienenhaltung

Nimmt die Bienenhaltung eines Demeter-Betriebes einen Umfang an, der über eine Selbstversorgung hinausgeht, so dass eine Vermarktung stattfindet, sind zumindest die Vorgaben einer nationalen Bio-Verordnung zu Bienenhaltung und Imkereierzeugnissen einzuhalten. Eine Kennzeichnung von Bienenprodukten mit einem, wie auch immer gearteten Hinweis auf Demeter (z.B. „Honig vom Demeter-Hof“), darf nur erfolgen, wenn die Produkte aus anerkannter Demeter-Bienenhaltung stammen. Dies erfordert die Einhaltung der Richtlinien für Demeter-Bienenhaltung.

Für die Kennzeichnung der imkerlichen Erzeugnisse ist die jeweils gültige Demeter-Kennzeichnungs-Richtlinie anzuwenden. Alle Vorgaben für die Kennzeichnung von Bienenerzeugnissen sind in der Luxemburger Demeter-Kennzeichnungsrichtlinie geregelt (siehe Kapitel 4.1 und 4.5.1).

Anhang 1 Anforderungen an die messbare Qualität des Honigs

Der Wassergehalt - gemessen nach DIN/AOAC - darf maximal 18% und bei Heidehonig maximal 21,4% betragen.

Der HMF-Gehalt -gemessen nach Winkler- darf maximal 10 mg/kg betragen.

Die Invertasezahl -gemessen nach Siegenthaler- muss mindestens 64U sein (ausgenommen davon sind enzymschwache Honige wie Akazienhonige).

Anhang 2 Im Rahmen der Richtlinien gestattete Maßnahmen und Mittel

Brutentnahme, Wärmebehandlung, Kunstschwarmbildung, Kräutertees, Ameisensäure, Essigsäure, Milchsäure, Oxalsäure, Bacillus thuringiensis (nicht transgen), Natriumcarbonat (Soda) zur Beutendesinfektion bei „American Foul Broud“, ökologisch erzeugter Zucker, Salz.

Dringend behandlungsbedürftige Völker müssen vor einer Behandlung abgeerntet werden. Aus diesen Völkern ist nach einer Behandlung eine Ernte von Produkten zur Vermarktung unter Warenzeichen in der laufenden Saison nicht zulässig.

Anhang 3 Transportgebinde, Auftragsabfüllung, Umfüllung, Erwärmung

Transportgebinde und Auftragsabfüllung:

Die Abfüllung in Kunststoffgefäße ist nur für den Zweck des Transportes und bei Auftragsabfüllung gestattet.

Umfüllung des Honigs:

Übersteigt die geerntete Menge einer bestimmten Sorte die durchschnittlich zu erwartende Jahresverkaufsmenge, darf Honig auch in größeren Gebinden gelagert und später in Verkaufsgebinde umgefüllt werden, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Mindestens die durchschnittliche Jahresverkaufsmenge einer bestimmten Sorte muss direkt nach der Ernte vor einem ersten Festwerden in Verkaufsgebinde (Glas- oder Metallgefäße) abgefüllt werden. Im Falle des Verkaufes in Großgebinden (z.B. bei Export) ist dies nicht erforderlich.
- Es muss dokumentiert werden, welche Mengen welcher Sorte in welche Gebindegrößen abgefüllt wurden.
- Der Honig darf nur so weit erwärmt werden, dass er in einen fließfähigen Zustand (cremige Konsistenz) kommt und dann sofort mit geeigneten Gerätschaften abgefüllt werden kann.
- Keinesfalls darf der Honig verflüssigt werden.

Über alle Maßnahmen einer Honigerwärmung zur Abfüllung im Rahmen dieser Ausnahmeregelung sind genaue, nachvollziehbare Aufzeichnungen zu machen (Datum, Menge, Prozess), die bei der Kontrolle vorzulegen sind.

Für eine Erwärmung des Honigs kommt nur eine indirekte Erwärmung in Frage. Die Erwärmung des Honigs auf mehr als 35°C muss dabei sicher verhindert werden.